

29.06.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 33 a) der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 10 Abs. 3 der Satz 1 nach den Worten "erwarten läßt," wie folgt zu fassen:

"so können die zur Minderung dieser Schadeinheiten entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage für diese Schadeinheiten geschuldeten Abgabe verrechnet werden."

Begründung:

Es sollte die Abwasserabgabe für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen mit den entstandenen Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung einer Anlage verrechnet werden können, die um mindestens 10 v.H. verringert worden sind.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989